



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 6/2003

Dresden, den 14. Mai 2003

F 48501

Inhaltsverzeichnis

Seite

| | | |
|-------------|---|-----|
| 22. 4. 2003 | Gesetz zur Ausübung der parlamentarischen Kontrolle hinsichtlich der Überwachung von Wohnungen unter Einsatz technischer Mittel und anderer polizeilicher Maßnahmen unter Einsatz besonderer Mittel im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kontrollgesetz – SächsKontrollG) | 106 |
| 22. 4. 2003 | Gesetz zur Errichtung der Stiftung Sächsische Gedenkstätten zur Erinnerung an die Opfer politischer Gewaltherrschaft (Sächsisches Gedenkstättenstiftungsgesetz – SächsGedenkStG) | 107 |
| 29. 4. 2003 | Gesetz zur Einführung eines Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung | 109 |
| 16. 4. 2003 | Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Privat- und Körperschaftswald (Sächsische Privat- und Körperschaftswaldverordnung – SächsPKWaldVO) | 110 |
| 14. 4. 2003 | Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur sachlichen Änderung der Verordnung über den Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ | 112 |
| 27. 3. 2003 | Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Mulden- und Chemnitztal“ | 112 |
| 24. 3. 2003 | Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Sächsische Schweiz“ | 118 |
| 23. 4. 2003 | Berichtigung der Sächsischen Staatskanzlei zur Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung des Sächsischen Vergabegesetzes | 120 |

Gesetz
zur Ausübung der parlamentarischen Kontrolle hinsichtlich der Überwachung
von Wohnungen unter Einsatz technischer Mittel und anderer polizeilicher Maßnahmen
unter Einsatz besonderer Mittel im Freistaat Sachsen
(Sächsisches Kontrollgesetz – SächsKontrollG)

Vom 22. April 2003

Der Sächsische Landtag hat am 27. Februar 2003 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Einrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums

Der Landtag richtet ein Parlamentarisches Kontrollgremium (PKG) ein.

§ 2

Aufgaben

Dem Parlamentarischen Kontrollgremium obliegt die parlamentarische Kontrolle von Maßnahmen der Überwachung von Wohnungen gemäß Artikel 13 Abs. 6 in Verbindung mit Artikel 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, § 39 Abs. 10, § 40 in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) sowie gemäß § 100c Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 100e der Strafprozessordnung (StPO) auf der Grundlage von jährlichen Berichten der zuständigen Staatsministerien an den Landtag zu abgeschlossenen Vorgängen. Das Parlamentarische Kontrollgremium übt ferner die parlamentarische Kontrolle hinsichtlich sonstiger polizeilicher Maßnahmen unter Einsatz besonderer Mittel gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 SächsPolG aus.

§ 3

Zusammensetzung und Einberufung

(1) Das Parlamentarische Kontrollgremium besteht aus fünf Mitgliedern, von denen zwei den die Regierung nicht tragenden Teilen des Landtages angehören müssen, die zu Beginn jeder Wahlperiode vom Landtag aus seiner Mitte einzeln mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt werden. Das Parlamentarische Kontrollgremium wählt einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Das Parlamentarische Kontrollgremium tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Einberufung und die Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums kann von mindestens zwei Mitgliedern verlangt werden.

(3) Das Parlamentarische Kontrollgremium übt seine Tätigkeit auch nach Ablauf der Wahlperiode des Landtages so lange aus, bis der nachfolgende Landtag ein neues Parlamentarisches Kontrollgremium gewählt hat.

§ 4

Beratungen

(1) Die Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums sind geheim. Die Mitglieder sind zur Geheimhaltung der Angele-

genheiten verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit im Parlamentarischen Kontrollgremium bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden. Satz 1 gilt nicht für die Bewertung aktueller Vorgänge, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums ihre vorherige Zustimmung erteilt hat. Die Aufbewahrung der anzuferdigenden Protokolle und der Niederschriften der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums erfolgt in persönlichen Akten in der Sicherheitsverwahrung des Landtages. Sonstige Niederschriften werden nach der Sitzung vernichtet.

(2) Der Sächsische Datenschutzbeauftragte kann, soweit personenbezogene Daten Gegenstand der Beratungen sind, beteiligt werden; Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 5

Ausscheiden aus dem Parlamentarischen Kontrollgremium

Scheidet ein Mitglied aus dem Landtag oder seiner Fraktion aus, endet auch seine Mitgliedschaft in dem Parlamentarischen Kontrollgremium. Für ein ausgeschiedenes Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen.

§ 6

Übergangsvorschrift

Das Parlamentarische Kontrollgremium wird abweichend von § 3 Abs. 1 erstmalig unmittelbar nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes für die Dauer der laufenden Wahlperiode gewählt.

§ 7

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 22. April 2003

Der Landtagspräsident

Erich Iltgen

Der Ministerpräsident

Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister des Innern

Horst Rasch

Der Staatsminister der Justiz

Dr. Thomas de Maizière

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.

Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de